



Satzungsänderung

Satzung Brüeler Schützengilde 1425 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Brüeler Schützengilde 1425 e. V. Er hat seinen Sitz in Brüel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Parchim unter der Nr. 9 VR 567 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schieß- und Breitensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände. Der Zweck des Vereins ist weiterhin die Förderung der Tradition und des Schützenbrauchtums, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit, die einheitliche Präsentation des Sportschießens in der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch schießsportliches Training und Teilnahme an Wettkämpfen, durch fachgerechte Anleitung und Betreuung von Jugendlichen, durch Abhaltung traditioneller Schützenfeste mit Ermittlung des besten Schützen (Schützenkönig) und durch sportliche Übungen und Leistungen, verwirklicht.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Landesschützenverbandes Mecklenburg-Vorpommern 1990 e. V., des Kreisschützenbundes Ludwigslust – Parchim e.V., des Kreissportbundes Ludwigslust – Parchim e.V., und des Landessportbundes Mecklenburg Vorpommern e. V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.1. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend § 3 bestimmen, dass dem Vorstand, den Organmitgliedern, den Vereinsmitgliedern und Mitarbeiter des Vereins für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach § 3.1. trifft der gewählte Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten, Vertragsinhalte für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Gleiches gilt für die Vertragsbeendigung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

3.2. Aufwendersatzanspruch

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Vereinsmitglied und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für seine nachgewiesenen Aufwendungen und eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Es gehören insbesondere, Fahrtkosten, Reisekosten, dazu. Kilometerpauschalen werden gesammelt zum Jahresende abgerechnet.

Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden und ist vorher beim Vorstand genehmigen zu lassen. Die Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand des Vereins kann, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten und zulässigen Vorschriften, Grenzen über die Höhe, des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festsetzen und ändern, maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung der Brüeler Schützengilde anerkennt und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt. Die Jugendlichen unter 18 Jahre bedürfen dazu noch der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und werden dann in die Jugendschützenabteilung aufgenommen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder erst, ab der Vollendung des 18. Lebensjahr. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand, abschließend.

Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport, sowie das Gesellschaftsschießen zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit gesetzliche und andere Bestimmungen dies zulassen und der Verein die Ausrichtung übernommen hat. Die Rechte sind nicht übertragbar.

Mitglieder und Personen, die sich um den Schießsport oder die Schützentraktion insgesamt oder um den Verein, besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alle Mitglieder haben das Vorschlagsrecht. Der Vorstand prüft den Sachverhalt, die anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen mit einfacher Stimmenmehrheit, das Ehrenmitglied.

4.1. Umlagen für bestimmte Vereinszwecke

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es werden, Aufnahmegebühren, Geldzahlungen, Arbeitsleistungen und Umlagen erhoben. Beiträge die als Geldzahlungen zu erbringen sind, sind unbar **auf das Vereinskonto zu überweisen**.

Die Erhebung der Umlage wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann nur erhoben werden, wenn besondere Projekte finanziert werden sollen, oder sich der Verein in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Sie darf den siebenfachen Jahresbeitrag, der als Geldzahlung zu erbringen ist, nicht überschreiten. Der Umlagebeschluss der Mitgliederversammlung, ist sämtlichen Mitglieder bekanntzugeben. Die Umlage wird zum Quartalsende nach der beschließenden Mitgliederversammlung fällig.

Die aufgenommenen Neumitglieder zahlen eine einmalige Umlage, für bisher erbrachte Leistungen der hergestellten Vereinsanlage (siehe Finanz und Gebührenordnung).

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Zahlungserleichterungen beschließen.

4.2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden kann. Sie haben insbesondere die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten bzw. zu erfüllen.

Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie der Satzungen der im § 3 geltenden Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren, soweit sie für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriften und Telefonnummern,
- b) Änderungen der Bankverbindung, bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 4 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins.

4.3 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der darauf aufbauenden Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.

Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins, sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.

Die Nichteinhaltung dieser Grundsätze, auch dem Sinne nach, kann eine der folgenden Vereinssanktionen nach sich ziehen.

- Verwarnung
- Verweis
- Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 150,00 Euro
- Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
- Vereinsausschluss

Bei allen genannten Vereinssanktionen kann zusätzlich auf Amtsenthebung erkannt werden.

Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.

Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Sanktion schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).

Hält der geschäftsführende Vorstand, nach Prüfung des Sachverhaltes und der Stellungnahme eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Ältestenrat. Dieser entscheidet abschließend. Der Weg, zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

Wenn es sich um Verstöße im Sinne des Absatz (4.3.) handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, eine angemessene Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend. Wenn im Sportbetrieb, Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z. B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe, durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z. B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

4.4. Haftungsbeschränkung

4.4.1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

4.4.2. Werden die Personen nach Abs. 4.4.1. von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die fristgerechte Kündigung muss einen Monat vor Beendigung des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein (1. Dezember). Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gelten kann.

Auf Vorstandbeschluss kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wer mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahre in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf den drohenden Ausschluss nicht innerhalb eines Monats zahlt.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen, nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ältestenrat eingelegt werden. Dieser berät die

Angelegenheit, legt sie mit einer Beschlussempfehlung der Vollversammlung zur Entscheidung vor. Mit Austritt und Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen, aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende des Kalenderhalbjahres bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird. Der Ausschluss des Mitglieds ist endgültig.

Der Vorstand entscheidet, mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Austritt, über die Wiederaufnahme in den Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft von Inhabern von Waffenbesitzkarten, wird dem zuständigen Ordnungsamt schriftlich angezeigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

Von den Mitgliedern, werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags, Festsetzung von Aufnahmegebühren und Umlagen und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, sie finden ihren Niederschlag in der Finanz- und Gebührenordnung und werden in Euro entrichtet.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

6.1. Beitragspflicht der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, neben den Beitragspflichten auch Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Den jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird der Vorstand des Vereins nach Abstimmungen mit den Abteilungsleitern per einfachen Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt.

Arbeitspflichten und Dienstleistungen sind von den Mitgliedern zu erbringen:

- bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen, hierbei gilt der Einsatz beim Schützenfest der BSG 1425 e. V., als Ehrenleistung und wird nicht angerechnet,
- bei der Instandhaltung der Vereinsanlagen- und Gebäude.

Mitglieder können die Erbringung von Arbeitspflichten und Dienstleistungen abwenden, indem sie die zu erbringenden Arbeitsstunden, mit einem Geldbetrag ablösen. Die Höhe dieses Geldbetrages beschließt der Vorstand. Die Einzelheiten der Zahlung des Ablösebetrages, regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

6.2. Beitragswesen

Für bestimmte Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder kann die Mitgliederversammlung unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festlegen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

Bei bestätigter Mitgliedsaufnahme durch den Vorstand werden sofort fällig:

- die Aufnahmegebühr (halbiert sich bei Mitgliedschaft im Zweitverein - Schießsport)
- die Umlage, (ein Beitrag für bisher erbrachte Leistungen des Vereins bei der bereits gestalteten Vereinsanlage)
- Jahresbeitrag (bei Eintritt; im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag auf Monate umgerechnet)

Die Beitragszahlungen und Arbeitsentgelte sind fällig:

- den Jahresbeitrag bis zum 15.01. des laufenden Jahres und
- die Abrechnung der festgesetzten Arbeitsstunden erfolgt bis November des laufenden Jahres, in Höhe des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Betrages (siehe Finanz- und Gebührenordnung) - es besteht die Möglichkeit der finanziellen Begleichung)
- von der Leistung von Arbeitsstunden sind befreit, Vereinsmitglieder aus gesundheitlichen Gründen (Nachweis), Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- Vorstand,
- Mitgliederversammlung.
- Rechnungsprüfer (Revisoren)
- Ältestenrat

§ 8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Das Gesetz verlangt einen Vorstand ("Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters". - § 26 BGB)

Der Vorsitzende, der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied sind zur Vertretung nach außen berechtigt. Es vertreten generell zwei Vorstandsmitglieder den Verein.

Der Vorstand besteht aus:

- der /dem Vorsitzenden,
- der /dem Stellvertreter,
- der /dem Schatzmeister
- der /dem Schriftführer
- der /dem **Waffen u. Sportwart**
- der /dem **Jugendwart**
- der /dem **Kulturobmann / frau**
- der /dem **Leiter Wurfscheibe**

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung, - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung,
- Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

Durch den Vorstand können zur Erledigung der Gesamtaufgaben und zur aktiven Unterstützung, Ausschüsse berufen werden.

Entsprechend den Erfordernissen kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden. Die Aufgabenbereiche werden durch eine vereinsinterne Geschäftsordnung abgegrenzt.

Der Vorstand erarbeitet, die notwendigen Vereinsordnungen.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand, wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder, können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, Funktionsbesetzung in Personalunion ist möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder durch Ergänzungswahl, zu berufen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt die Sitzungen entsprechend dem beschlossenen Jahressitzungsplan. Sämtliche Sitzungen werden durch den Vereinsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung, des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist, insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
2. Beschlussfassung über Änderungen/Neufassung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenmitgliedern;
4. Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben;
5. Festsetzung der Aufnahme und Mitgliedsbeiträge;
6. Festsetzung der Entgelte für die Nutzung von Vereinseinrichtungen;
7. weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Hierbei kommt es, auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen, gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes, kann eine geheime Wahl bzw. Abstimmung beschlossen werden. Gewählt ist wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter, zu ziehende Los. Die Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gefasst.

Die Konstituierung des Vorstandes, erfolgt nach der Wahl mit Bekanntgabe der ausgeübten Vorstandstätigkeit.

§ 14 Rechnungsprüfer (Revisoren)

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer (Revisoren) überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15. Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung mit Mehrheit für die Dauer von drei Jahren wählt. Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ältestenrat aus seiner Mitte. Der Ältestenrat ist die neutrale Instanz, die aufgrund von Erfahrung und Sachkunde Autorität ausstrahlt, um bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins zwischen Vorstand und Mitgliedern oder zwischen einzelnen Mitgliedern untereinander erfolgreich vermitteln zu können. Er prüft die Beschlüsse, schlichtet bzw. verhängt die Sanktionen. Der Ältestenrat entscheidet abschließend. Er tritt nur nach Bedarf zusammen und berichtet jährlich auf der Mitgliederversammlung, über sein eventuelles Zusammentreten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des gemeinnützigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, an die Stadt Brüel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwendet hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende und der Stellvertreter die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein (Adresse, Alter, Familienstand, Telefon- und Faxnummern, Mobilfunk, E- Mailadresse und sportliche Qualifikationen) erforderliche personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden, in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Sport- und Jugendwarte, der berufenen Vorstandsmitglieder, gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten, dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs, Glückwünschübermittlung.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Mobilfunk, E- Mailadresse einzelner Nichtmitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied, des Landesschützenverbandes Mecklenburg-Vorpommern 1990 e. V., des Kreisschützenbundes Ludwigslust – Parchim e.V., des Kreissportbundes Ludwigslust – Parchim e.V., Landessportbundes Mecklenburg Vorpommern e. V.. (Brüeler Schützengilde 1425 e. V. mit Sitz in 19412 Brüel Weg zum Roten See) ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u.a. zur Bestanderhebung, aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband, zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, Adresse, Alter, Telefonnummern, Mobilfunk, E- Mailadresse und sportliche Qualifikationen und

Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Gleiches gilt für die zuständigen Ordnungsämter Waffenrecht der Landkreise, welche die Vereinsmitglieder betreuen. Weiterhin verweisen wir auf § 5 Beendigung der Mitgliedschaft der Satzung indem es heißt:

„Die Beendigung der Mitgliedschaft von Inhabern von Waffenbesitzkarten, wird dem zuständigen Ordnungsamt schriftlich angezeigt“.

3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse, auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z.B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim, veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge, widersprechen.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten, des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind nach allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 05. April 2014, beschlossen worden.

Die Satzung vom 21. August 1999 tritt damit außer Kraft.

Brüel, 05. 04.2014

Über der am 07.02.2014 zugestellten Satzungsänderung kann jedes Vereinsmitglied, Änderungswünsche bzw. Ergänzungen, dem Vorstand bis zum 07.03.2014 anzeigen, diese werden entsprechend dem Sachverhalt eingearbeitet und auf der Mitgliederversammlung am 05.04.2014, wird die Satzungsänderung beschlossen.